



Kommunalunternehmen
Markt Bechhofen
Martin-Luther-Platz 1
91572 Bechhofen

HAUSANSCHRIFT
Invalidenstraße 44
10115 Berlin

POSTANSCHRIFT
11030 Berlin

TEL +49 (0)30 18-300-6474
FAX +49 (0)30 18-300-807-6474

Breitbandfoerderung@bmvi.bund.de
www.bmvi.de

**Betreff: Zuwendungsbescheid nach Richtlinie Förderung zur
Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik
Deutschland (Förderrichtlinie des Bundes)**

Bezug: Ihr Antrag vom 15.02.2016
Aktenzeichen: 832.5/10-16 01BY100307
Datum: Berlin, 20.06.2016
Seite 1 von 3

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bewillige dem Kommunalunternehmen Markt Bechhofen als Projektförderung gemäß §§ 23, 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) eine einmalige und nicht rückzahlbare Zuwendung in voller Höhe bis zu

50 000 Euro
(fünfzigtausend Euro)

für die Inanspruchnahme von externen Planungs- und/oder Beratungsleistungen im Sinne der Nummer 3.3 der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ (Förderrichtlinie des Bundes). Die Beratung soll der Qualitätssicherung der Maßnahmen im Zusammenhang mit der Entwicklung und Umsetzung von Fördermodellen im Sinne dieser Richtlinie dienen.

Die Zuwendung ist zweckgebunden und darf nur nach Maßgabe der zum Gegenstand dieses Bescheides erklärten allgemeinen und besonderen Nebenbestimmungen verwendet werden.

Der Zuwendungsbescheid gilt für einen Zeitraum von 12 Monaten (Bewilligungszeitraum). Der Bewilligungszeitraum beginnt mit Bestandskraft des Bescheides. Im Falle der Beantragung des vorzeitigen Maßnahmebeginns beginnt er mit Zugang der Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns.





Seite 2 von 3

Die Zuwendung darf nur für die Ausgaben abgerechnet werden, die im Bewilligungszeitraum für Beratung verursacht werden.

Ich weise Sie ausdrücklich darauf hin, dass Gegenstand und Bestandteil dieses Bescheides folgende in den Anlagen mitübersandte Bestimmungen sind:

- Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk),
- die Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des Aufbaus einer flächendeckenden Next Generation Access (NGA) - Breitbandversorgung vom 15.06.2015 (NGA-RR),
- die Richtlinie Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland und
- die besonderen Nebenbestimmungen (BNBest-Beratung).

Im Falle von Abweichungen gehen die Regelungen der Förderrichtlinie denen der NGA-Rahmenregelung und die besonderen Nebenbestimmungen den allgemeinen vor.

Des Weiteren gelten die Verwaltungsvorschriften (VV) zu §§ 23 und 44 BHO sowie die §§ 48 bis 49a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), soweit nicht Abweichungen zugelassen worden sind.

Ich behalte mir vor, den Bescheid im Falle einer Auszahlungssperre oder aus sonstigen zwingenden Gründen zu widerrufen (Widerrufsvorbehalt nach § 36 Absatz 2 Nummer 3 in Verbindung mit § 49 Absatz 2 Nummer 1 VwVfG) oder nachträglich Auflagen zu erteilen (Auflagenvorbehalt nach § 36 Absatz 2 Nummer 5 VwVfG).

Die Gewährung der Bundeszuwendung steht zudem unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der veranschlagten Haushaltsmittel (VV Nr. 5.8 zu § 44 BHO i.V.m. Haushaltsführungsroundschreiben 2016 des BMF vom 18.12.2015).

Die Zuwendung wird im Wege des Anforderungsverfahrens ausbezahlt. Auf die besonderen Nebenbestimmungen (BNBest-Beratung) wird verwiesen.

Ergänzende Informationen zur Richtlinie sowie Musterdokumente sind auf der Homepage des BMVI unter www.bmvi.de veröffentlicht.





Seite 3 von 3

Die zur Verfügung gestellten Dokumente beinhalten u.a. ein Muster für die vorzulegende Unabhängigkeitserklärung des beauftragten Beratungs-/Planungsunternehmens. Es wird empfohlen, die Abgabe dieser Mustererklärung bereits bei der Vergabe an das Beratungs-/Planungsunternehmen zu fordern.

Die Originalbelege über die Einzelzahlungen und die Verträge über die Vergabe von Aufträgen sowie alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen sind fünf Jahre nach Ende des Bewilligungszeitraumes aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

Die Aufbewahrung muss den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung oder einer in der öffentlichen Verwaltung allgemein zugelassenen Regelung entsprechen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Lutz Peschlow

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, erhoben werden.

Hinweis:

Dieser Bescheid erlangt nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von einem Monat Bestandskraft. Der Eintritt der Bestandskraft kann durch die Erklärung eines Rechtsbehelfsverzichtes beschleunigt werden.

Ab dem 17.05.2016 führt die atene KOM GmbH als beliebiger Projektträger die Durchführung des Bundesförderprogramms Breitbandausbau gem. Förderrichtlinie vom 22.10.2015 durch. Für die weitere Abwicklung dieses Förderverfahrens (Vorlage von Unterlagen sowie andere Korrespondenzen) ist daher ab sofort die atene KOM, Invalidenstr. 91, 10115 Berlin zuständig.

